

Vereinsatzung des ISV

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 a Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ISV – Integrierter Sportverein von 1989 e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 100266 eingetragen.

§1 b Der Verein hat seinen Sitz in Emden.

§ 1 c Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen, dem Behindertensportverband Niedersachsen sowie den jeweiligen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 1 d Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 e Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Vereinsstruktur

§ 2 a Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports für Menschen mit und ohne Behinderung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausbreitung des Sports für Menschen mit und ohne Behinderung und durch das Angebot von Turn-, Fitness-, und Tanzeinheiten, sowie die Durchführung von Gesundheits-, Rehabilitations-, Behinderten- und Freizeitsport.

§ 2 b Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 c Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2 d Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 e Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Über die Einrichtung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 3 a Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Emden zuzuführen, die es für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.
- § 3 b Bei Auflösung des Vereins oder durch Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die Satzung geregelt. Über Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, entscheidet nach gescheiterter Vermittlung des Vorstandes der Ehrenrat.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus -

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung bekennt. Minderjährige bedürfen die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss durch den Vorstand bestätigt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge sind im **Einzugsverfahren** zu entrichten. Über Ermäßigung und Erlass von Beiträgen, Kursmitgliedschaften und Sonderbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 a Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein muss mindestens ein Monat vor dem Austrittstermin schriftlich angezeigt werden und wird erst wirksam, wenn die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt worden sind.

Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen.

§ 7 b Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben.

§ 7 c Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung, bei vereinschädigendem Verhalten, **wenn das Mitglied seinen Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.**

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat.

Dies gilt nicht für säumige Beitragszahler.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

alle Mitglieder haben

§ 8 a - das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 b - vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

§ 8 c - die Satzungen und Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- die Interessen des Vereins zu wahren,
- die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- Handlungen zu vermeiden, die das Ansehen des Vereins schädigen.

III Organe

§ 9 Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung
- d) der Vorstand
- e) der Hauptausschuss
- f) der Ehrenrat

Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Die Hauptversammlung

§ 10 a Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Hauptversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

§ 10 b Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

§ 10 c Die Hauptversammlung hat jährlich einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 10 d Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen in der örtlichen Presse.

§ 10 e Anträge sind acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung diese mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

§ 10 f Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung ein/e StellvertreterIn.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Ihre Entscheidung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der gewählten AbteilungsleiterInnen, Ausschussvorsitzende, Obleute und Jugendwarte
- c) Entlastung der Organe
- d) Wahl von drei Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 12 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

§ 12 a Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/r StellvertreterIn geleitet. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 12 b Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 c Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 d Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Versammlung beschlossen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder $\frac{1}{8}$ der stimmberechtigten Mitglieder sie beantragt.

§ 10 d und § 10 e gelten entsprechend.

§ 14 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Vertretung der Jugendlichen im Verein. Sie ist berechtigt sich eine Jugendordnung zu geben. Sie wählt die Jugendwarte und schlägt sie in der Hauptversammlung vor.

§ 15 Der Vorstand

§ 15 a Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören und werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a)** dem/der Vorsitzenden
- b)** dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen und Verwaltung)
- c)** dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Sportanlage und Bauwesen)
- d)** LeiterIn des Sportbetriebes (SportwartIn)
- e)** JugendleiterIn
- f)** PressewartIn
- g)** GerätewartIn

§ 15 b Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist:

der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden b) und c) jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann das Amt vom verbleibenden Vorstand kommissarisch ergänzt werden. Bei der nächsten Hauptversammlung ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 15 c Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in wechselnder Reihenfolge in Gruppe 1 (gerade Jahreszahl) a, c, e, g
in Gruppe 2 (ungerade Jahreszahl) b, d, f

§ 15 d Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Aufgaben regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig, jedoch nicht beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 16 a Der Vorstand führt die Geschäfte des ISV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung festlegen.
Er entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Übungs- und Abteilungsleitern und hauptamtliche Lehrkräfte.

§ 16 b GESTRICHEN

§ 16 c Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche auf die Vorstände der Abteilungen übertragen, diese jedoch jederzeit wieder selbst übernehmen.

§ 16 d Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse (Projektausschuss) einsetzen und einen Ausschussvorsitzenden benennen. Für die Ausschüsse Finanzen und Bauwesen sind die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden verantwortlich.

§ 16 e LeiterIn des Sportbetriebes (SportwartIn)

Der/die LeiterIn des Sportbetriebes ist für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb verantwortlich. Sie/er koordiniert den Terminplan für größere und abteilungsübergreifende Sportveranstaltungen. Sie/er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 16 f JugendleiterIn

Der/die JugendleiterIn hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

§ 16 g PressewartIn

Der/die PressewartIn hat alle mit der Berichterstattung zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen.

§ 17 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des ISV setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern und den auf der Jahreshauptversammlung bestätigten Ausschussvorsitzenden, Obleuten und dem Jugendleiter zusammen.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist ein Schlichtungsgremium des Vereins.

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann / Obfrau und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen sowie Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

§ 19 a Rechnungs- und KassenprüferIn

Die Hauptversammlung wählt mit dem Vorstand drei Rechnungs- und KassenprüferInnen, die ehrenamtlich tätig sind. Die PrüferInnen haben gemeinschaftlich einmal im Jahr (vor der JHV) die Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in einem Kassenprüfungsbericht der Hauptversammlung vorzutragen.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Zwei KassenprüferInnen können wiedergewählt werden. Turnusmäßig scheidet der 3. Kassenprüfer aus, ein Neuer ist hinzuzuwählen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde am 24. Februar 2017 von der Jahreshauptversammlung einstimmig genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.